

# Jahresbericht 2026

## Kurzfassungen

über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2024

Hamburg, den 29. Januar 2026

**Sperrfrist 16.02.2026, 12 Uhr**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Kurzfassungen der Prüfungsergebnisse</b>	3
Haushaltsrechnung 2024	3
Informationstechnologie	5
Öffentliche Unternehmen	6
Verwaltung	7
Baumaßnahmen und -management	10
Soziales und Bildung	12
Steuern	15
Zuwendungen	17
Gebühren	19
Rundfunk und Medien	21

## Kurzfassungen der Prüfungsergebnisse

*Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg*

### Haushaltsrechnung 2024

Der Rechnungshof hat die Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze im Haushaltsjahr 2024 überprüft. Bei Würdigung aller im Prüfungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse kommt er zu der Einschätzung, dass hinsichtlich Anzahl, finanziellem Volumen und Gewicht der Feststellungen keine gravierenden Verstöße gegen das Budgetbewilligungsrecht der Bürgerschaft vorgelegen haben. Gleichwohl gab es Einzelfälle in Millionenhöhe, in denen die Behörden und Ämter gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben.

#### **Ermächtigungsüberschreitungen: „Mehr Geld ausgegeben“, als von der Bürgerschaft bewilligt**

Kern des Budgetrechts ist der Grundsatz, dass der Senat die Zustimmung (in den Worten der Landeshaushaltsordnung: die Ermächtigung) der Bürgerschaft braucht, bevor die Verwaltung „Geld ausgeben“ darf. Diese von der Bürgerschaft im Haushaltsplan erteilten Ermächtigungen für bestimmte Leistungen Kosten zu verursachen, Investitionen zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen, dürfen von der Verwaltung nicht überschritten werden. In der Haushaltsrechnung 2024 werden sieben Überschreitungen mit einem Gesamtumfang von 5 Mio. Euro ausgewiesen.

#### **Verdeckte Ermächtigungsüberschreitungen: Das „Mehr“ in der Abrechnung nicht immer erkennbar**

Der Rechnungshof hat Fälle gefunden, in denen Ermächtigungen der Bürgerschaft infolge von Bewirtschaftungsmängeln der Verwaltung verdeckt überschritten wurden. Sie sind also in der vorliegenden Haushaltsrechnung, die die Bewirtschaftung des Jahres 2024 abrechnet, nicht sichtbar. So hat er beispielsweise beanstandet, dass Buchungen für Verpflichtungen, die zulasten der Folgejahre eingegangen worden sind, in Höhe von mehr als 500 Mio. Euro in der Haushaltsrechnung fehlen, Ermächtigungen in einem Volumen von 0,5 Mio. Euro unzulässig umgeschichtet wurden sowie ein Vorgriff auf Ermächtigungen des Folgejahres in Höhe von 6 Mio. Euro unzulässig getätigt wurde.

#### **Unterjährige Ermächtigungsüberschreitungen: Bewilligung der Bürgerschaft erst nachträglich**

Der Rechnungshof hat wie in den Vorjahren zahlreiche unterjährige Überschreitungen von Kostenermächtigungen festgestellt. Ihre Anzahl hat im Vergleich zum Vorjahr sogar noch zugenommen. Die höchsten unterjährigen Überschreitungen hat der Rechnungshof in den Einzelplänen der Behörde für Schule und Berufsbildung (340 Mio. Euro) sowie der Behörde für Inneres und Sport (89 Mio. Euro) vorgefunden. Ein besonders schwerwiegender Fall einer temporären Haushaltsüberschreitung betraf die Produktgruppe „Ausländerangelegenheiten“, bei der eine Ermächtigung bereits um 35 Mio. Euro überschritten worden war, bevor die Bürgerschaft den Nachbewilligungsantrag des Senats beschlossen hatte.

## Nachbewilligungsanträge des Senats: Nachforderungen ohne tatsächlichen Bedarf

In mehreren Fällen wurden Nachbewilligungen von Haushaltsmitteln vom Senat bei der Bürgerschaft beantragt, obwohl der tatsächlich zu deckende Bedarf im Haushaltsjahr 2024 niedriger war, als im Antrag angegeben. Im Ergebnis wurden dadurch „Haushaltsreste“ ins Folgejahr verschoben. Kritisch bewertet der Rechnungshof auch eine späte und unspezifische Verstärkung eines Zentralen Ansatzes im Einzelplan 9.2 (Allgemeine Finanzwirtschaft) um mehrere hundert Millionen Euro, da die Bedarfe nicht ausreichend konkretisiert wurden. Da der Senat über diesen Zentralen Ansatz allein entscheiden kann, wurde das Budgetrecht der Bürgerschaft geschwächt.

## Prüfung der Haushaltsrechnung 2024: Weitere Feststellungen zu Resten und globalen Sparvorgaben

Die Entwicklung der Haushaltsreste zeigt ein geteiltes Bild: Während die Reste im konsumtiven Bereich mit rund 1,7 Mrd. Euro auf ein „Normalmaß“ gesunken sind, steigen sie im investiven Bereich weiter an auf mittlerweile etwa 2,5 Mrd. Euro. Budgetrechtlich, aber auch finanzwirtschaftlich beurteilt der Rechnungshof das Volumen des „investiven Restebereichs“ kritisch.

Zudem hat der Rechnungshof auch im Haushaltsjahr 2024 die wie eine unspezifische Sparvorgabe wirkenden Globalen Minderkosten näher betrachtet. Nur etwas mehr als die Hälfte der in Höhe von 0,5 Mrd. Euro geplanten Globalen Minderkosten sind auf das angestrebte Abschöpfen eines „Bodensatzes“ zurückzuführen. Der Rest wurde v. a. aus Globaltöpfen erbracht: So haben die Schulbehörde und die Sozialbehörde 2024 in Summe rund 140 Mio. Euro aus zentralen Verstärkungstöpfen erhalten, die sie anschließend als Globale Minderkosten wieder „abliefern“.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungshof seine Kritik an der Höhe der geplanten Globalen Minderkosten wiederholt und auf ein entsprechendes Ersuchen der Bürgerschaft an den Senat aus dem letzten Jahr verwiesen. Er hält es weiterhin für finanzpolitisch und rechtlich geboten, die Höhe der Globalen Minderkosten zum Doppelhaushalt 2027/2028 auf maximal 2 % der Gesamtkosten zu begrenzen. Für Behörden, die in ihren Einzelplänen in der Vergangenheit deutlich weniger erwirtschaftet hatten, kann selbst dieser Wert zu hoch sein.

## Jahres- und Konzernabschluss: weitere Feststellungen

### *Behörde für Finanzen und Bezirke*

Neben den Feststellungen im Bestätigungsvermerk des Rechnungshofs hat die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses auf den 31. Dezember 2024 weitere Feststellungen ergeben. Diese betrafen seit 2016 nicht bilanzierte Vermögensübertragungen (u. a. Kaimauern) vom Sondervermögen Stadt und Hafen. Der Rechnungshof hat missbilligt, dass der Senat die seit Jahren bekannte offene Frage, welche städtische Einheit die Kaimauern zu bilanzieren hat, nicht klärt. Darüber hinaus hat der Rechnungshof Feststellungen zum immer noch kameralen Buchhaltungssystem der Justizkasse, zu nicht bilanzierten Treuhandkonten sowie Doppelzahlungen getroffen.

Im Konzernabschluss hat der Rechnungshof eine unterlassene Zwischenergebniseliminierung und das dadurch um 26 Mio. Euro zu hohe Konzernergebnis beanstandet.

Bei der Konsolidierung von Aufwänden und Erträgen aufgrund von konzerninternen beauftragter Bautätigkeit mussten Beträge geschätzt werden, weil der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) für die Jahre 2023 und 2024 keinen Jahresabschluss vorgelegt hatte.

## Informationstechnologie

### Bilanzanalyse Dataport 2024

*Senatskanzlei / Dataport AöR*

Der Jahresabschluss des IT-Dienstleisters Dataport, eine Anstalt des öffentlichen Rechts mehrerer Bundesländer, weist v.a. wegen notwendiger Sonderabschreibungen für 2024 einen Jahresfehlbetrag von 28,9 Mio. Euro auf. Das Eigenkapital sank dementsprechend auf 72,3 Mio. Euro bei einer Quote von 9,9% – den niedrigsten Wert seit Gründung. Die Verschuldung stieg, die Liquidität nahm ab, und der Kontokorrentkreditbedarf erhöhte sich. Hauptursächlich hierfür ist das seit 2019 laufende Vorhaben „Phoenix“ zur Entwicklung eines auf Open-Source-Software basierenden IT-Arbeitsplatzes, das bereits Kosten von über 140 Mio. Euro verursachte und schließlich im Jahr 2024 als wirtschaftlich nicht tragfähig bewertet wurde. Es gab erhebliche Mängel bei Steuerung, Dokumentation und Risikomanagement. Vertragliche Verpflichtungen konnten nicht erfüllt werden. Interne Kontrollmechanismen griffen nicht. Auch in den nächsten Jahren könnte es zu weiteren finanziellen Belastungen kommen. Zusätzlich vorhandene Risiken aus anderen Projekten könnten sich realisieren. Hieraus könnten sich auch Auswirkungen auf die Haushalte der Trägerländer ergeben.

### IT-Verfahren eZeit

*Landesbetrieb Zentrum für Personaldienste*

Das Zentrum für Personaldienste (ZPD) betreibt das IT-Verfahren eZeit als Standardlösung für die elektronische Zeitwirtschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg. Das ZPD hat bei der Weiterentwicklung und dem Betrieb des IT-Verfahrens wesentliche Vorgaben nicht eingehalten. Insbesondere fehlten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Auch gab es unzureichende Erfolgskontrollen. Die Verfahrensdokumentation ist unvollständig und veraltet, Tests und Freigaben wurden nicht ordnungsgemäß durchgeführt, was zu Risiken im Betrieb führte. Die Informationssicherheit entsprach trotz Verarbeitung personenbezogener Daten nicht den Vorgaben. Technische Störungen und mangels technischer Lösungen erforderliche manuelle Prozesse beeinträchtigen die Stabilität des Systems, was zu Kosten und Mehraufwand insbesondere in den anwendenden Dienststellen führt. Die Verwaltung will Änderungen der Technikausstattung für die elektronische Zeitwirtschaft zeitnah prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um bestehenden Problemen und Risiken im Betrieb entgegenzuwirken. Gleiches gilt für die Optimierung von Arbeitsabläufen und Personaleinsatz.

## Einsatz externer Beratung in der IT

*Senatskanzlei / Behörde für Finanzen und Bezirke sowie Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung*

Die Prüfung der Verträge und Prozesse externer IT- und Digitalisierungsdienstleistungen bei drei Behörden zeigte erhebliche Mängel. Verträge und Leistungsnachweise wurden teilweise nicht erfasst oder waren mangelhaft. Die Rechtswirksamkeit von Verträgen war nicht nachvollziehbar. Die LHO sowie verwaltungsinterne Vorgaben wurden vielfach nicht eingehalten. Insbesondere fehlten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen oder sie wiesen methodische Defizite auf. Erfolgskontrollen wurden unzureichend durchgeführt. Zudem wurden vergaberechtliche Zuständigkeiten missachtet und Rahmenvereinbarungen nicht konsequent genutzt. Interessenwahrung und Wissenssicherung bei externem Personaleinsatz waren unzureichend, was Risiken für die nachhaltige Kompetenzentwicklung bei der FHH und den ordnungsgemäßen Betrieb birgt. Der Rechnungshof beanstandete diese Verstöße und forderte die Behörden auf, die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen sowie geeignete Maßnahmen zur Dokumentation, Kontrolle und Wissenssicherung umzusetzen.

## Öffentliche Unternehmen

### Organisation der ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH

*Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation / Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH / ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH*

Die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (ReGe) hat ein Leistungsspektrum, das Hoch-, Tief- und Wasserbau sowie Infrastrukturprojekte und die Entwicklung von Gewerbeflächen umfasst. Ein wichtiges Projekt der ReGe ist beispielsweise der Ersatzneubau der Köhlbrandquerung.

Der Rechnungshof hat verschiedene Aspekte der Unternehmenssteuerung durch die zuständige Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (BWA) und den Aufsichtsrat der ReGe geprüft. In der Gesamtschau ist die Steuerung der ReGe durch die BWA angemessen.

Im März 2024 erklärte die Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, dass sie den aktuell bestehenden Ergebnisabführungsvertrag mit der ReGe zum Jahresende 2024 aufgrund der Risiken aus dem Projekt Köhlbrandquerung auslaufen lassen wolle. Mit dem Wegfall der Ergebnisabführung verbleiben alle künftigen Gewinne und Verluste der ReGe in der Gesellschaft selbst. Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungshof auf Risiken aus dem Missverhältnis zwischen dem der ReGe zugewiesenen hohen Budget für das Projekt Köhlbrandquerung (250 Mio. Euro) und ihrer geringen Eigenkapitalausstattung (2,1 Mio. Euro) hingewiesen.

Er hat zudem das fehlende Unternehmenskonzept der ReGe und die unvollständige Darlegung der Angemessenheit einer Geschäftsführervergütung durch die BWA beanstandet.

## Selbstbehalt D&O-Versicherungen

*Behörde für Finanzen und Bezirke / Behörde für Verkehr und Mobilitätswende /  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft / Behörde für Gesundheit,  
Soziales und Integration / Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation /  
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung / Behörde für Schule,  
Familie und Berufsbildung / Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen /  
Behörde für Kultur und Medien*

Der Rechnungshof hat geprüft, ob öffentliche Unternehmen, die dem Hamburger Corporate Governance Kodex unterliegen und eine D&O-Versicherung abgeschlossen haben, den vorgeschriebenen Selbstbehalt für die Geschäftsführung vereinbart haben.

Durch die Vereinbarung eines Selbstbehalts trägt die Geschäftsführung im Schadensfall einen Teil der Haftung persönlich. Dies soll das Verantwortungsbewusstsein fördern.

Bei 6 von 25 geprüften D&O-Versicherungen war der Selbstbehalt nicht kodexkonform vereinbart worden. Die zuständigen Behörden haben zugesagt, die Verträge anzupassen. Ferner wurde festgestellt, dass die Finanzbehörde ihrer Berichtspflicht gegenüber der Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu den D&O-Versicherungen seit 2021 nicht nachgekommen ist. Die Finanzbehörde hat zugesagt, die Berichterstattung wieder aufzunehmen.

## Landesbetrieb Philharmonisches Staatsorchester

*Behörde für Kultur und Medien / Landesbetrieb Philharmonisches Staatsorchester*

Das Philharmonische Staatsorchester ist ein Landesbetrieb der Behörde für Kultur und Medien und fungiert weit überwiegend als Staatsopernorchester.

Die Auslastung der Musikerinnen und Musiker liegt unter den tarifvertraglichen Möglichkeiten und auch unter dem vom Orchester vorgegebenen, bereits verringerten Soll. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nicht zufriedenstellend. Eine höhere Auslastung ist anzustreben. Außerdem ist die den Musikerinnen und Musikern gezahlte Medienzulage mangels entsprechender Erlöse durch das Orchester unangemessen hoch. In der Spielzeit 2023/2024 hat das Orchester über 1 Mio. Euro an Medienzulagen gezahlt, selbst aber nur rund 5 Tsd. Euro aus der Medienverwertung erlöst.

Für die mit zusätzlichem Aufwand verbundene Organisationsform des Orchesters als eigenständiger Landesbetrieb sieht der Rechnungshof keine überzeugenden Gründe und hält daher eine Integration des Orchesters in die Staatsoper für zweckmäßig.

## Verwaltung

### Erbbaurechte

*Behörde für Finanzen und Bezirke / Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen*

Seit 2019 sollen Grundstücke in Hamburg vermehrt im Erbbaurecht vergeben werden. Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung im Landesbetrieb für Immobilienmanagement und

Grundvermögen (LIG) keine strukturellen Probleme bei der Bearbeitung von Erbbaurechtsfällen festgestellt.

Allerdings ist der LIG in Einzelfällen von verbindlichen Beschlüssen der Kommission für Bodenordnung, die hier stellvertretend für die Bürgerschaft agiert, abgewichen. Dies hat der Rechnungshof beanstandet. Zudem ist es seit Jahren erforderlich, die VV zu den Grundstücksgeschäften, die auch Regelungen zu Erbbaurechtsgeschäften enthalten, zu aktualisieren. Dem sind die Finanzbehörde und der LIG bisher – trotz mehrfacher Aufforderung des Rechnungshofs – nicht nachgekommen.

## **Asservatenverwaltung**

### *Behörde für Inneres und Sport / Behörde für Justiz und Verbraucherschutz*

Asservate sind Dinge, die Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sicherstellen, beschlagnahmen oder pfänden. Die räumlich begrenzten Verwahrkapazitäten für bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sichergestellte Asservate sind in Hamburg weitgehend erschöpft. Polizei und Staatsanwaltschaft kennen den aktuellen Bestand der in ihrer Zuständigkeit verwahrten Asservate nicht. Sie können daher nicht – wie wirtschaftlich geboten – wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Asservatenbestand möglichst gering zu halten.

Der Polizei war nicht bekannt, dass sie Bargeld in Höhe von rund 8,24 Mio. Euro verwahrt. Knapp die Hälfte davon hätte bereits auf ein Verwahrkonto eingezahlt sein müssen. Fahrräder sollte die Polizei wegen zunehmend erschöpfter Verwahrkapazitäten möglichst nicht mehr in Verwahrung nehmen. Für unvermeidliche Verwahrungen von Rädern könnte die Staatsanwaltschaft prüfen, ob freie Stellplätze in Fahrradparkhäusern akquiriert werden können.

Die zuständige Behörde für Inneres und Sport hat die ihr bekannte schwierige Verwahrsituation bei der Polizei nicht steuernd begleitet. Als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft kann die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz die ministerielle Steuerung der Asservatenverwaltung verbessern.

## **Vertragskataster in den Aufgabenbereichen Wirtschaft, Bauen und Umwelt der Bezirksämter**

### *Behörde für Finanzen und Bezirke / Bezirksamt Hamburg – Mitte / Bezirksamt Altona / Bezirksamt Eimsbüttel / Bezirksamt Hamburg – Nord / Bezirksamt Wandsbek / Bezirksamt Bergedorf / Bezirksamt Harburg*

Seit 2023 sind nach den VV zur LHO alle über- und mehrjährigen Verträge und Verträge mit Umsatzsteuerrelevanz im Vertragskataster zu erfassen.

Der Rechnungshof hat die Umsetzung bei allen sieben Bezirksämtern in den Aufgabenbereichen Wirtschaft, Bauen und Umwelt geprüft. Sechs von sieben Bezirksämtern hatten bis Ende 2024 die relevanten Verträge nicht vollständig im Vertragskataster erfasst.



## Nachschau Überstunden/Mehrarbeit

*Bezirksämter Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek und Bergedorf /  
Behörde für Finanzen und Bezirke / Landesbetrieb Schulbau Hamburg*

Der Rechnungshof hat in fünf Bezirksämtern und einem Landesbetrieb die ordnungsgemäße Vergütung von Überstunden und Mehrarbeit geprüft. In den geprüften Stellen wurde im erheblichen Maße gegen die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen verstoßen. Ruhezeiten und Ruhetage wurden nicht eingehalten, Sonntagsarbeit wurde ohne Genehmigung durchgeführt und die tägliche Höchstarbeitszeit wurde in einigen Fällen regelmäßig überschritten. In einem Fall wurde binnen zwei Jahren 171-mal mehr als 10 Stunden pro Tag gearbeitet.

Gegenüber der vorangegangenen Prüfung von Überstunden und Mehrarbeit aus dem Jahr 2015 ist festzustellen, dass keine maßgebliche Verbesserung eingetreten ist. Erneut mangelte es in zahlreichen Fällen an den rechtlichen Voraussetzungen für die Vergütung der Über- und Mehrarbeitsstunden. Es sind Überzahlungen (in einem Fall 21.000 Euro) und Unterzahlungen entstanden.

Die geprüften Stellen haben zugesagt, durch geeignete Maßnahmen künftig sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

## Mehrarbeitsvergütung bei der Polizei

*Behörde für Inneres und Sport*

Der Rechnungshof hat die Vergütung von „Überstunden“ bei Beamtinnen und Beamten mit Gleitzeit und einer überwiegenden Bürotätigkeit bei der Polizei geprüft. Die Prüfung betraf keine Kräfte im Einsatzdienst.

Der Rechnungshof hat erneut festgestellt, dass die Anordnung und Vergütung dieser im Beamtenrecht als Mehrarbeit bezeichneten Stunden fehlerhaft und nicht rechtskonform erfolgt. Trotz früherer Beanstandungen aus dem Jahr 2015 wurden auch 2025 Fälle mit fehlerhaften Mehrarbeitsnachweisen und Fehlzahlungen entdeckt. Die Begründungen für die Mehrarbeit waren überwiegend nicht nachvollziehbar, sodass die Voraussetzungen für eine Vergütung kaum geprüft werden konnten. Beispielsweise wurde wiederholt in das Feld „Warum war die Mehrarbeit notwendig“ des entsprechenden Formulars nur „Büro“ eingetragen.

Bei der Vergütungsberechnung traten weitere Fehler auf.

Der Rechnungshof hat klare, nachvollziehbare Mehrarbeitsbegründungen und eine Überarbeitung der Prozesse gefordert.

Die Polizei hat die Mängel anerkannt und arbeitet an Verbesserungen.

## Baumaßnahmen und -management

### Neubau des Oberhafentunnels

*Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / HafenCity Hamburg GmbH*

Die HafenCity Hamburg GmbH (HCH) entwickelt im Auftrag der Stadt das Oberhafenviertel für Kreativwirtschaft, Sport und Veranstaltungen. Zur besseren Anbindung baut die HCH seit 2020 den 88 m langen Oberhafentunnel, der Radfahrern und Fußgängern dienen soll. Die Kosten betragen rund 24 Mio. Euro.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die HCH die Maßnahme entgegen den geltenden Vorgaben keiner Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen hat. Bei den zu erwartenden Baukosten und den der Planung zugrunde liegenden Nutzerzahlen werden die Kosten den monetarisierten Nutzen um rund 500 Tsd. Euro pro Jahr übersteigen.

Neben einer festen Treppe und einem Aufzug ließ die HCH zudem eine nicht erforderliche Fahrtreppe für rund 930 Tsd. Euro installieren, die fortlaufend jährliche Kosten von rund 110 Tsd. Euro erwarten lässt.

Schließlich konnten wesentliche Ziele des Kostenstabilen Bauens nicht erreicht werden. Die HCH hat die als Entscheidungsgrundlage und Ausgangspunkt für die Kosten- und Terminverfolgung unverzichtbaren Bau- und Kostenunterlagen weder ordnungsgemäß erstellt und durch eine Technische Aufsicht genehmigen lassen noch nutzt sie diese als Planungs- und als Freigabeinstrument.

### Neubau Universitäres Herzzentrum (UHZ)

*Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung / Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf / KFE Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH / UKE Immobilien-Verwaltungs GmbH & Co. KG*

Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) setzt den Neubau des Universitären Herz- und Gefäßzentrums im neu etablierten UKE-internen Mieter-Vermieter-Modell (MVM) um.

Bei der Überführung der Baumaßnahme ins UKE-MVM versäumte es die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung, das UKE an die Vorgaben der VV-Bau zu binden. Sie muss ein Verfahren entwickeln, um die vom UKE durchgeführten Baumaßnahmen auch weiterhin auf Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und die entsprechenden Kontroll- und Eingriffsrechte sicherzustellen.

Der vom UKE im Planungswettbewerb aufgestellte Kostenrahmen als Grundlage zur Festlegung der Kostenobergrenze war unvollständig und damit zu niedrig angesetzt. Das UKE erhöhte während der Vorprüfung die zu niedrig angesetzte Kostenobergrenze von 45,3 Mio. Euro auf 51,2 Mio. Euro netto, womit sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbs aus der Auslobung maßgeblich änderten. Dem Preisgericht lag als Entscheidungsgrundlage für den Planungswettbewerb außerdem ein mangelhafter Vorprüfbericht vor. Durch vermeidbare Umbaumaßnahmen entstehen zudem voraussichtlich 357.000 Euro brutto Mehrkosten.

Die mit der Realisierung beauftragte Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH vergab Bauleistungen ohne die erforderliche Durchführung eines transparenten wettbewerblichen Vergabeverfahrens in mehreren Schritten direkt an ein Unternehmen.

## Neubau der Stadtteilschule Altona

*Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung / Behörde für Finanzen und Bezirke / SBH I Schulbau Hamburg / Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen / HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH*

Der Rechnungshof hat den Neubau der Stadtteilschule Altona geprüft. Das Projekt wurde im Vermieter-Mieter-Modell für staatliche Schulimmobilien realisiert, wobei die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung Mieterin ist, das Sondervermögen Schulimmobilien (SoV Schulimmobilien) als Vermieter fungiert und der Landesbetrieb SBH I Schulbau Hamburg (SBH) als Realisierungsträger und Dienstleister agiert.

Im Vorfeld der Maßnahme führte das SoV Schulimmobilien beim Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Varianten

- Eigenerledigung durch den SBH,
- Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP) mit der privaten Gesellschaft und Eigentümerin des Grundstücks sowie
- ÖPP mit einem anderen privaten Partner

durch.

Auf Basis einer weiteren, aber unvollständigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fiel die Entscheidung zugunsten der Variante Eigenerledigung durch den SBH aus, obwohl dieses Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung widersprach. Die günstigste Variante dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung war eine ÖPP mit einem anderen privaten Partner.

Durch das Überschreiten der in der Auslobung für die Stadtteilschule vorgegebenen Flächen wurde gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. So wurden ein Drittel mehr Nutzungsflächen geschaffen und aufwendige Verkehrsflächen gebaut, die zudem keine Anreize als attraktive Gemeinschaftsflächen bieten.

Trotz bestehender Risiken prüfte der SBH die Bau- und Kostenunterlage nicht hinreichend und missachtete dadurch die Grundsätze des Kostenstabilen Bauens.

## Erhaltungsmanagement Ufer

*Senatskanzlei / Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft / Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation / Behörde für Verkehr und Mobilitätswende / Behörde für Finanzen und Bezirke / Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen / Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer / Hamburg Port Authority AöR*

Der Senat hat im Jahr 2018 neue „Grundsätze des Erhaltungsmanagements“ beschlossen, um die öffentlichen Infrastrukturbereiche in einen guten Zustand zu bringen und

diesen dauerhaft zu erhalten. Für „Ufer und wasserwirtschaftliche Anlagen“ wurde die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft mit der Einführung eines Erhaltungsmanagementsystems betraut. Die Einführung verzögert sich allerdings erheblich und wird frühestens Ende 2026 abgeschlossen sein. Damit verzögern sich auch die notwendige Bestands- und Zustandserfassung der baulichen Anlagen sowie die Klärung noch offener Zuständigkeitsfragen. Bislang sind der FHH die Investitionsbedarfe weder für „Ufer und wasserwirtschaftliche Anlagen“ noch in den weiteren Bereichen (u. a. Straßen, Brücken und Ingenieurbauwerke) bekannt. Lediglich die HPA besitzt detaillierte Kenntnisse über die Ufer in ihrer Zuständigkeit. Hierzu gehören Uferböschungen mit einer Gesamtlänge von 88 km. Mit der aktuell geplanten Investitionsleistung würden diese jedoch erst nach über 500 Jahren erneuert, obwohl ihre festgelegte Nutzungsdauer nur 40 Jahre beträgt. Um den Werterhalt dieser baulichen Anlagen zu sichern, muss die HPA ihre Investitionsleistung vervielfachen.

## Nachtragsmanagement bei größeren Baumaßnahmen

*Senatskanzlei / Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation / Behörde für Verkehr und Mobilitätswende / Behörde für Finanzen und Bezirke / Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer / SBH | Schulbau Hamburg / GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH / Hafencity Hamburg GmbH / ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH / Sprinkenhof GmbH*

Das Nachtragsmanagement befasst sich mit zusätzlichen und geänderten Leistungen, die im Verlauf einer Baumaßnahme auftreten und Kostensteigerungen auslösen. Das Risiko zusätzlicher Kosten aufgrund von Nachträgen kann rund 20 % der Baukosten ausmachen. Im Jahr 2023 wurden städtische Baumaßnahmen mit einem Finanzvolumen von 6 Mrd. Euro umgesetzt, sodass das potenzielle Nachtragsrisiko zwischen 0,6 bis 1,2 Mrd. Euro lag.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Bedeutung hatte der Senat bereits 2012 in der Bürgerschaftsdrucksache „Kostenstabiles Bauen“ die Entwicklung eines professionellen Nachtragsmanagements mit einheitlichen Standards für Realisierungsträger gefordert. Die Vorgaben sollten in die VV-Bau implementiert und auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte jedoch nicht oder nur unzureichend. Für das Nachtragsmanagement bei städtischen Bauvorhaben existieren bisher noch immer keine einheitlichen Standards.

Der Rechnungshof hat dies beanstandet und die Umsetzung der Vorgaben des Senats gefordert.

## Soziales und Bildung

### Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

*Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration / F&W Fördern & Wohnen AöR*

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung akut wohnungsloser Menschen wird in Hamburg überwiegend durch F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) umgesetzt. Vorrangig soll die Finanzierung durch Gebühren erfolgen, die übrigen Kosten trägt die Sozialbehörde. Bei untergebrachten Personen mit Anspruch auf Asylbewerber- bzw. Sozialhilfeleistungen

werden die Gebühren als Unterkunftskosten anerkannt und zum Teil durch den Bund erstattet.

Aufgrund der hohen Anzahl Zugewanderter sind die Gesamtkosten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in den letzten Jahren auf über eine halbe Milliarde Euro jährlich gestiegen. Gleichzeitig ist der über Gebühren refinanzierte Anteil an diesen Kosten gesunken. Die Sozialbehörde hat die Gebühren teils nicht auskömmlich kalkuliert. Zu Mindererlösen kam es auch, weil Gebühren für die Nutzung von Übernachtungsstätten und Erstaufnahme nicht erhoben wurden. Außerdem sind die Gebührenauffälle bei F&W in den vergangenen Jahren mangels geeigneter Regelungen zur Forderungsverfolgung stark angestiegen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2025/2026 hat der Senat die Kosten für die öffentlich-rechtliche Unterbringung zu niedrig veranschlagt. Die Sozialbehörde hat Kosten für Notstandorte übernommen, die in der Zuständigkeit der Behörde für Inneres und Sport liegen. Beides verstößt gegen das Haushaltsrecht.

## Vergütungsfinanzierte Sozialleistungen

### *Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration*

Im Rahmen der Bereitstellung von Sozialleistungen schließt die Sozialbehörde u. a. Vereinbarungen mit geeigneten Leistungserbringern über Hilfen für Menschen mit Behinderungen ab.

Die Behörde hat nicht ausreichend geprüft und dokumentiert, ob die vereinbarten Vergütungen wirtschaftlich sind. Dies trifft sowohl auf neu vereinbarte als auch auf jährlich pauschal angepasste Vergütungen zu. Die Vergütungssätze wurden über viele Jahre erhöht, ohne die Kostenstruktur der Ausgangswerte zu überprüfen.

Seit 2023 hat die Sozialbehörde nur in vier Fällen überprüft, ob die Sozialleistungen wirtschaftlich und in der vereinbarten Qualität erbracht werden. Dabei hat sie zweimal unwirtschaftliches Verhalten festgestellt. Bei 354 abgeschlossenen Vereinbarungen sind vier Kontrollen nicht ausreichend.

## Ziele und Kennzahlen in der Sozialbehörde

### *Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration / Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation*

Die im Haushaltsplan dargestellten Kennzahlen und Kennzahlenwerte sind Gegenstand der Budgetermächtigung durch die Bürgerschaft. Daher müssen die Angaben, die der Senat hierzu gegenüber der Bürgerschaft macht, vollständig, transparent und inhaltlich richtig sein.

Der Rechnungshof hat ausgewählte Kennzahlen und Kennzahlenwerte in der Sozialbehörde geprüft. Im Ergebnis waren 88 % der geprüften Ist-Kennzahlenwerte rechnerisch richtig und somit beanstandungsfrei, lediglich 12 % waren fehlerhaft. Bei 85 % der geprüften Kennzahlen gab es aber Mängel hinsichtlich ihrer Dokumentation und bei mehr als der Hälfte in Bezug auf ihre Bezeichnung und Erläuterung. Darüber hinaus sind nicht alle Ziele im Haushalt so formuliert, dass sie die Leistungen der Produktgruppen vollständig abdecken. Mit dem „Betrieb PROSOZ“ sowie den „Hilfen zur Gesundheit“ betrifft dies zwei in finanzieller Hinsicht wesentliche Leistungen.

## Fachdienst Beistandschaft

*Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration /  
Bezirksämter Wandsbek und Bergedorf*

Die Beistandschaft ist ein Angebot des Jugendamts, das alleinerziehende Elternteile auf Antrag bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und der Feststellung der Vaterschaft unterstützt.

Der Sozialbehörde war die Entwicklung der Fallzahlen der Beistandschaften nicht bekannt. Daher fehlte ihr eine verlässliche Grundlage, um in diesem Bereich zielgerichtet steuern zu können.

Die derzeit bestehende doppelte Aktenführung erschwert die Nachvollziehbarkeit der Beistandstätigkeiten für Dritte oder in Vertretungssituationen.

## Studierendenwerk Hamburg

*Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung / Studierendenwerk*

Die BWFG hat den Verkauf von vier Grundstücken an das Studierendenwerk für rund 26 Mio. Euro unter Wert veranlasst, ohne zuvor eine durch die Landeshaushaltsordnung vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt zu haben. Anders als von der Bürgerschaft verlangt, wurde beim Verkauf eines Grundstücks kein Rückkaufsrecht für den Fall vereinbart, dass das Studierendenwerk dieses – auch nach Baufertigstellung – nicht mehr für seine Zwecke benötigt.

Seit über einem Jahrzehnt ist die Finanzierung der Miet- und Betriebskosten von Gastronomiebetrieben, die das Studierendenwerk in den Räumen der Hochschulen betreibt, ungeklärt. Zum Teil fehlen auch Überlassungsverträge.

Die BWFG verzichtete ohne Rechtsgrundlage auf den ursprünglich vereinbarten Kostenausgleich durch die private Bucerius Law School für die Inanspruchnahme der Leistungen des Studierendenwerks.

Das Café Mittelweg wird überwiegend von Beschäftigten der Universität Hamburg genutzt, zum Teil aber aus Studierendenwerksbeiträgen finanziert. In der Folge wurden im Jahr 2023 für die Mahlzeiten von Beschäftigten anteilig 60.000 Euro aus den Beiträgen Studierender aufgewendet.

Damit das Studierendenwerk seine gesetzlichen Aufgaben hinreichend wahrnehmen kann, wird es von der FHH umfangreich gefördert. In Anbetracht der damit einhergehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit von der FHH, die zudem als Gewährträgerin haftet und das finanzielle Risiko trägt, sollte die gegenwärtige Steuerung durch die FHH kritisch überprüft werden.

## Ordnungsmäßigkeit der Kennzahlen und Kennzahlenwerte in staatlich allgemeinbildenden Schulen

### *Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung*

Um mit Kennzahlen und ihren Kennzahlenwerten die Erfüllung eines Leistungszwecks, der die Grundlage für die Verwaltung bildet, Kosten zu verursachen, messen und interpretieren zu können, müssen Bezeichnung und Erläuterung einer Kennzahl eindeutig und verständlich sein. Sie müssen sich mit den tatsächlichen Berechnungen decken.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass bei elf der überprüften 27 Kennzahlen der staatlichen allgemeinbildenden Schulen Bezeichnung und Berechnung nicht übereinstimmen.

Beispielsweise ist ein Ziel der BSFB die umfassende Erteilung der Unterrichtsstunden nach der sog. Stundentafel auf der Grundlage der behördlichen Bildungspläne. Um dieses Ziel zu messen, ermittelt die BSFB durch eine Kennzahl je Schulform, wie viele der nach der Stundentafel vorgegebenen Unterrichtsstunden tatsächlich erteilt worden sind. Hier hat der Rechnungshof beanstandet, dass die BSFB auch fachfremd erteilten Unterricht bzw. fachfremd erteilte Arbeitsaufträge in die Ermittlung des Kennzahlenwertes einbezieht, obwohl diese nicht der jeweiligen Stundentafel entsprechen.

Zu dem Ziel „Sicherstellung des Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf inklusive Beschulung nach § 12 HmbSG“ fehlen geeignete Kennzahlen, um dieses Ziel überhaupt messen zu können.

## Steuern

### Hundesteuer

#### *Behörde für Finanzen und Bezirke – Steuerverwaltung / Bezirksamt Altona / Behörde für Justiz und Verbraucherschutz*

Der Rechnungshof hat die Erfassung von Hunden im Hunderegister und die Aufgaben erledigung in der Hundesteuerstelle geprüft.

Das Halten von Hunden wird in Hamburg in zwei Stellen erfasst: Das Bezirksamt Altona führt Hunde im Hunderegister und das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz erfasst Hundehalter in der Hundesteuerstelle. Der Rechnungshof hat Fehler in beiden Datenbeständen gefunden und den beteiligten Stellen empfohlen, die Aktualität und Konsistenz der Datenbestände, wenn möglich, mittels einer Schnittstelle herzustellen.

Das Halten von gefährlichen Hunden ist erlaubnispflichtig und wird mit 600 Euro im Vergleich zu 90 Euro für andere Hunde deutlich höher besteuert. Aufgrund der Fehler in den Datenbeständen ist nicht sichergestellt, dass für sämtliche in Hamburg gehaltene gefährliche Hunde diese Steuer erhoben wurde.

Die Hamburger Hundesteuer beträgt seit 1995 unverändert 90 Euro bzw. für gefährliche Hunde 600 Euro pro Hund. Der Rechnungshof empfiehlt eine Anpassung entsprechend der Inflation auf 150 Euro bzw. 950 Euro.

## Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei beschränkt Steuerpflichtigen

*Behörde für Finanzen und Bezirke – Steuerverwaltung –*

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass Grundstückseigentümer mit Wohnsitz im Ausland häufig steuerlich nicht vollständig erfasst werden.

Die Steuerverwaltung muss sicherstellen, dass für alle Erwerberinnen und Erwerber inländischer Grundstücke mit Wohnsitz im Ausland eine Identifikationsnummer vergeben sowie ein Steuer- oder Überwachungskonto angelegt wird.

Die Prüfung der Steuerfälle wurde unzureichend dokumentiert: In den nachgeprüften Fällen wurden überwiegend keine Prüfungshandlungen dokumentiert. Der Rechnungshof befürchtet, dass tatsächlich unzureichend geprüft wurde. Die Steuerverwaltung hat entgegnet, dass sie von einer vorschriftsgemäßen Sachbearbeitung ausgehe und der Mangel lediglich in einer fehlenden Dokumentation liege.

## Mitteilungspflichten von Gerichten und Behörden zu möglichen Steuerstraftaten

*Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration / Behörde für Inneres und Sport / Behörde für Justiz und Verbraucherschutz / Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft / Behörde für Verkehr und Mobilitätswende / Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation / Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung / Behörde für Finanzen und Bezirke – Steuerverwaltung –*

Die gesamte Hamburgische Verwaltung ist per Gesetz verpflichtet, der Steuerverwaltung mitzuteilen, wenn auffällt, dass eine Steuerstraftat vorliegen könnte. Bisher ist es kaum zu solchen Mitteilungen gekommen.

Ein Anschreiben der Finanzbehörde aus Juli 2022 an die Fachbehörden zu diesem Thema ist nahezu ohne Auswirkung geblieben. Die Mehrheit der Fachbehörden hat keine Prozesse und Zuständigkeiten etabliert, um ihrer Mitteilungspflicht nachkommen zu können. Der Rechnungshof hat empfohlen, künftig in der Ausbildung und in Fortbildungsveranstaltungen auf die Mitteilungspflicht hinzuweisen. Zudem sollten den Mitarbeitenden die wichtigsten Hinweise komprimiert auf einer Seite zur Verfügung gestellt werden und in den Dienststellen eine Zuständigkeit für die Aufgaben festgelegt werden.

## Kultur- und Tourismustaxe und SEPA-Lastschriftverfahren

*Behörde für Finanzen und Bezirke – Steuerverwaltung –*

Das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz von 2013 erhebt eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen. Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb. Trotz digitaler Übermittlungswege erfolgt bei der Steuerverwaltung keine medienbruchfreie Verarbeitung der Daten, stattdessen werden Bescheide einzeln über Word-Vorlagen erstellt. Ausstehende Anmeldungen werden durch händisches Sortieren überwacht. Der Steuerverwaltung vorliegende bezirkliche Wohnraumschutzdaten werden kaum zum Abgleich mit den angemeldeten Daten genutzt.



Der Rechnungshof hat zur Arbeitsentlastung eine vereinfachte und dabei aufkommensneutrale Steuerstaffel vorgeschlagen. Die Zahl der Steuerfälle könnte damit bei gleichbleibendem Steueraufkommen um mehr als die Hälfte reduziert werden.

Ferner beanstandet der Rechnungshof die bislang restriktive Handhabung bei SEPA-Lastschriftmandaten, die von der Hamburgischen Steuerverwaltung nur im Original akzeptiert wurden, obwohl dies weder durch die SEPA-Verordnung noch nach den Bundesbankvorgaben erforderlich ist. Im zeitlichen Nachgang zur Prüfung des Rechnungshofs wurde Mitte November 2025 eine erste praxisgerechtere Lösung für die Steuerpflichtigen von der Steuerverwaltung umgesetzt; weitere Vereinfachungen sollen folgen.

## Zuwendungen

### Förderprogramm Privater Hochwasserschutz

*Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation / Hamburg Port Authority AöR*

Mit dem Förderprogramm Privater Hochwasserschutz aus dem Jahr 2007 sollte bei 45 privaten Hochwasserschutzanlagen im Hafen (Polder) die gleiche Sicherheit wie im öffentlichen Hochwasserschutz erreicht werden. Im Ergebnis förderte die HPA hieraus nur 19 insbesondere größere Polder, wodurch zwar der Schutz für 80 % der Flächen verbessert wurde, kleinere Polder aber kaum erreicht wurden. Der vorgesehene Zeitrahmen wurde gegenüber der ursprünglichen Planung um mehr als zehn Jahre überschritten. Die Kosten der HPA für die Durchführung des Förderprogramms überschritten den ursprünglichen Ansatz um fast das Vierfache.

Eine aus zuwendungsrechtlicher und kaufmännischer Sicht gebotene Gesamtübersicht zum Förderprogramm und dessen Refinanzierung fehlte. Unberechtigte Mittelabrufe der HPA in Millionenhöhe fielen auch der BWAI mangels Übersicht über Jahre nicht auf.

### Hamburger Sportbund

*Behörde für Inneres und Sport*

Bei der Gewährung von Zuwendungen zum Zwecke der Sportförderung hielt die Behörde für Inneres und Sport (BIS) wesentliche zuwendungsrechtliche Vorschriften nicht ein:

Sie zahlte dem Hamburger Sportbund Zuwendungsmittel für Sportinfrastrukturmaßnahmen aus, obwohl er einen Teil der Mittel regelmäßig erst Jahre später an die Vereine, die die Sanierungsmaßnahmen durchführten, weitergab. Damit verstieß die Behörde wiederholt gegen die Vorgabe, wonach nur der voraussichtliche Zweimonatsbedarf ausgezahlt werden darf.

Vom Hamburger Sportbund vorgelegte Zwischenverwendungs- und Verwendungsnachweise prüfte die Behörde weder nach dem unverzüglich durchzuführenden Standardverfahren noch weitergehend. Überdies machte sie Rückforderungsansprüche nicht geltend und überprüfte die Zuwendungen auch nicht auf ihre Zielerreichung.

Der Rechnungshof hat entsprechende Verstöße gegen das Zuwendungsrecht bereits im Rahmen früherer Prüfungen vorgefunden und beanstandet. Ihren damaligen Zusagen zur Beachtung des Zuwendungsrechts ist die BIS weiterhin nicht nachgekommen. Ihre zur

aktuellen Prüfung gegebenen Zusagen will sie nun beachten und dem Rechnungshof bezüglich der Umsetzung berichten.

## Zuwendungen in der Kinder- und Jugendhilfe

### *Bezirksämter Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord und Wandsbek*

Die Bezirksämter Hamburg-Mitte und Wandsbek haben Zuwendungen für Mieten an freie Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährt, obwohl diese Träger ihre Projekte in eigenen Immobilien durchführen und die entsprechenden Mietausgaben nicht angefallen sind. Nach Projektdurchführung haben die Träger die nicht vorhandenen Mietausgaben in den Verwendungsnachweisen wahrheitswidrig abgerechnet.

Bei einem Träger betragen die fiktiven Mietausgaben allein in den Jahren 2016 bis 2025 über 200 Tsd. Euro. Der Rechnungshof hat die Bewilligungen beanstandet und gefordert, Rückforderungsansprüche zu prüfen.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat einer gemeinnützigen GmbH Mietausgaben bewilligt, die ein Jugendhaus in Räumlichkeiten betreibt, welche sich im Eigentum ihrer Alleingesellschafterin befinden. Die bewilligten Mietausgaben sind dementsprechend konzernintern von der Tochter- an die Muttergesellschaft gezahlt worden. Der Rechnungshof hat die Zuwendungen beanstandet, weil die Zuwendungsempfängerin unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse im Konzern hinsichtlich der Räumlichkeiten selbst leistungsfähig und daher nicht auf eine staatliche Unterstützung angewiesen war.

## Tag der Deutschen Einheit 2023 in Hamburg

### *Senatskanzlei*

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit 2023 ausgerichtet. Die Senatskanzlei stellte hierfür insgesamt rund 6 Mio. Euro bereit und bewilligte der Hamburg Tourismus GmbH davon Zuwendungen in Höhe von rund 3,5 Mio. Euro für die Organisation des Bürgerfestes.

Die Förderrichtlinien der Senatskanzlei für Zuwendungen verwiesen auf VW, die bereits seit zehn Jahren überholt waren und verstießen gegen die Vorgaben der LHO. In den Zuwendungsbescheiden legte die Senatskanzlei nicht wie vorgeschrieben Konsequenzen für den Fall der Nichterfüllung der Förderzwecke, wie zum Beispiel die Nichtrealisierung des geplanten „Stegs über die Alster“, fest. Die Prüfung des Verwendungsnachweises und des Vergabeverfahrens der Zuwendungen waren unvollständig, insbesondere prüfte die Senatskanzlei nicht mögliche Rückforderungsansprüche wegen des nicht realisierten „Stegs über die Alster“ oder der nur teilweisen „Ausarbeitung eines Nachhaltigkeitskonzeptes“.

## Zuwendungen im Bereich schulischer Bildung

### *Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung*

Die BSFB fördert einzelne Maßnahmen und Initiativen zur Ergänzung des schulischen Unterrichts durch Zuwendungen zur Projektförderung.

Über Projektträger können Zuwendungsmittel auch an Dritte weitergeleitet werden. Der Rechnungshof hat kritisiert, dass dabei Regelungen getroffen wurden, die nicht dem Zuwendungsrecht entsprachen und sich teilweise auch widersprachen.

Die BSFB fördert mit Zuwendungen auch Produktionsschulen. Diese sind Teil des Übergangssystems zwischen Schule und Beruf. Sie richten sich v.a. an Jugendliche mit erhöhtem individuellen Förderbedarf. Die Förderung für den Betrieb der Produktionsschulen basiert auf Pauschalen, deren Höhe in einer Förderrichtlinie festgelegt wird. Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die BSFB höhere Zuwendungen gewährt hat, als es nach der Förderrichtlinie zulässig gewesen ist. Er hat die BSFB zudem aufgefordert, die Pauschalen für den Betrieb der Produktionsschulen am tatsächlichen Bedarf auszurichten und regelmäßig zu überprüfen.

## Gebühren

### **Gastroflächen und Stege an der Außenalster – Wasserrechtliche Genehmigungen und Gebühren**

*Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft*

Das von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft geführte Wasserbuch ist in Bezug auf Sondernutzungen an der Außenalster in vielen Punkten fehlerhaft. Bei Anlagen von Gaststättenbetrieben, Stegen, schwimmenden Anlagen u. ä. zeigte sich, dass Einträge gänzlich fehlen, unzutreffend sind oder Fehler enthalten. Die Behörde stellt folglich der Öffentlichkeit über das Geoportal fehlerhafte Daten zur Verfügung. Zudem kann sie – mangels valider Daten – ihren Überwachungsaufgaben nicht vollständig nachkommen und hat erforderliche Abnahmen nicht durchgeführt.

Der Freien und Hansestadt Hamburg sind durch fehlende und fehlerhafte Festsetzungen wasserrechtlicher Gebühren Erlöse in Höhe von 10 Tsd. Euro entgangen. Die Vielzahl der unterschiedlichen Fehler bei der Gebührenbearbeitung weist jedoch auf strukturelle Mängel in diesem Bereich der Behörde hin.

### **Gebührenkalkulation im öffentlichen Gesundheitswesen**

*Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration*

Die Sozialbehörde hat bei 42 von 43 geprüften Gebührentatbeständen des öffentlichen Gesundheitswesens die Gebührensätze fehlerhaft kalkuliert und den im Gebührenrecht anzuwendenden Kostendeckungsgrundsatz missachtet.

Allein die Anwendung falscher Personalkostenpauschalen führte im Jahr 2025 rechnerisch zu rund 130 Tsd. Euro Ertragseinbußen. Darüber hinaus hat die Sozialbehörde IT-Kosten nicht berücksichtigt. Zudem konnte sie die Festlegung der Gebührenrahmen nicht begründen. Für 19 Gebühren hat sie die Kostendeckung nicht ermittelt bzw. überprüft.

## **Gebührenkalkulation im Bereich Arbeitsschutz, Anlagen- und Produktionssicherheit**

### *Behörde für Justiz und Verbraucherschutz*

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) hat im Bereich Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit bei 99 von 233 geprüften Gebührentatbeständen den Kostendeckungsgrundsatz nicht ausreichend beachtet, indem sie Sach- und IT-Kosten außer Acht ließ. So fehlten zum Beispiel die Kosten für besondere Schutzkleidung und Dienstfahrzeuge. Bei der Festlegung von Stundensätzen für Amtshandlungen in den Bereichen Anlagen- und Produktsicherheit berücksichtigte sie nicht, wie vom Gebührenrecht vorgegeben, die Kosten der Behörde, sondern orientierte sich zum Beispiel an zugelassenen Überwachungsstellen. Für 24 Tatbestände mit Fest- oder Rahmengebühren hat sie die kostendeckende Ermittlung und Überprüfung der Gebührenhöhen nicht belegt. Eine nachträgliche Überprüfung der vorangegangenen Kalkulationen fehlte. Zudem war die Aktenführung und Dokumentation der Ermittlung der Gebühren bzw. Überprüfung auf Kostendeckung unzureichend.

## **Erhebung von Gebühren für die Glücksspielaufsicht**

### *Behörde für Inneres und Sport*

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS) in Hamburg ist für die Glücksspielaufsicht zuständig und erhebt Gebühren auf Grundlage der einschlägigen Gebührenordnung. Bei der Ermittlung der Gebühren hat sie den Kostendeckungsgrundsatz teilweise nicht eingehalten.

Im Bereich des Glücksspiels übersteigt der wirtschaftliche Wert von Amtshandlungen für die Glücksspielbetreiber häufig die mit der Amtshandlung verursachten Kosten. Die Verwaltung darf daher kostenüberdeckende Gebühren verlangen und hat dies auch getan – allerdings fehlte es an nachvollziehbaren und überprüfbaren Kriterien für die Festlegung kostenüberdeckender Gebühren. Dies führt dazu, dass die Gebührenordnung in vielen Fällen keine rechtssichere Grundlage für Gebührenforderungen bietet. Der Rechnungshof hat die BIS aufgefordert, die Gebühren künftig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und gebührenrechtlichen Vorschriften zu ermitteln und die Gebührenordnung neuzufassen.

## **Gebühren und Aufwandserstattung bei der Feuerwehr (ohne Rettungsdienst, Akademie und Erstattung Bund)**

### *Behörde für Inneres und Sport / Feuerwehr Hamburg*

Die Berechnung der Gebührensätze für Amtshandlungen der Feuerwehr ist in weiten Teilen nicht nachvollziehbar und konnte auch von der Feuerwehr selbst nicht erklärt werden. Dabei werden die Einsätze von Fahrzeugen nach den eigenen Berechnungen der Feuerwehr ohne Begründung überwiegend nicht kostendeckend kalkuliert. Außerdem berücksichtigt die Feuerwehr den Personalaufwand der eigenen Fahrzeugwerkstätten nicht und bemisst die Kostendeckung der jährlich neu festgelegten Gebührensätze nicht wie vorgeschrieben anhand einer Kostenprognose, sondern nur anhand der Ist-Kosten der Vergangenheit.

Die Feuerwehr ermittelt gebührenpflichtige Tatbestände für die Abrechnung von Einsätzen oftmals erst im dritten Jahr nach dem Einsatz. Dies erschwert den Bearbeitungsprozess und macht ihn ineffizient. Außerdem kann dies dazu führen, dass Gebühren gar nicht mehr erhoben werden können.

Darüber hinaus wendet die Feuerwehr bei der Abrechnung der Personalkosten für Einsatzkräfte und Brandsicherheitswachen die geltenden Vorschriften teilweise nicht korrekt an. So wurde bei der Abrechnung nach der Vollstreckungskostenordnung auch für Einsatzkräfte höherer Laufbahngruppen der Satz der niedrigsten Laufbahngruppe angewandt. Dies hat zur Folge, dass Einnahmen geringer ausfallen als rechtlich vorgesehen.

## Rundfunk und Medien

### Rücklagen und Rückstellungen der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein

#### *Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein*

Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein ist eine gemeinsame Anstalt Schleswig-Holsteins und Hamburgs. Sie ist u. a. für die Zulassung von Privatsendern, die Zuteilung von Übertragungskapazitäten, die Aufsicht über die von ihr zugelassenen Rundfunkprogramme und für die Regulierung von Medienplattformen zuständig.

Der Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein erlaubt die Bildung von Rücklagen nur für besondere mittelfristige Projekte und Investitionen. Zum 31. Dezember 2023 betragen die Rücklagen und Rückstellungen rund 1,7 Mio. Euro.

Die gemeinsame Prüfung der Rechnungshöfe von Schleswig-Holstein und Hamburg hat ergeben, dass mit Ausnahme einer Technikrücklage keine Rücklage den rechtlichen Vorgaben entsprach. Die Rechnungshöfe haben die Auflösung der unzulässigerweise gebildeten Rücklagen und Pensionsrückstellungen gefordert.